

## Internationalität und Zivilrecht heute

### I

*Internationalität und Zivilrecht*: das ist ein Begriffspaar, das heute keinen Juristen mehr stutzen lässt, zumal keinen jüngeren. Internationalisierung, ja Globalisierung, auch des Rechts sind in aller Munde. Eine *rudimentäre Fremdsprachenausbildung* wird in den Prüfungsordnungen vorgeschrieben; viele leisten mehr. Das *Europarecht*, das inzwischen alle Rechtsgebiete, auch das Zivilrecht, durchwachsen hat, suggeriert Internationalität in vielen Bereichen. Ein oder zwei Semester *Jurastudium im Ausland* - möglichst flankierend zur fachspezifischen Fremdsprachenausbildung - sind mittlerweile für manche Karrieren fast unabdingbar.

Das war nicht immer so. Als ich - vor unvordenklicher Zeit - mein eigenes Jura-Studium begann, "kochte" die deutsche Rechtswissenschaft weitgehend "*im eigenen Saft*" - um meinen Lehrer *Kegel* zu zitieren. Internationale Aspekte wurden nur von einigen Spezialisten beachtet. Als junger Student, der zuvor mit Physik und Publizistik geliebäugelt hatte, empfand ich bald eine gewisse Enge, bis sich mir in den Vorlesungen *Internationales Privatrecht* und *Rechtsvergleichung* eine Tür öffnete: Es gab auch eine Welt da draußen, voller Farbe und Vielfalt, in der es Vieles zu entdecken gab. Und bei diesen Fächern bin ich bis heute geblieben.

Dass Internationalität und Zivilrecht miteinander *nicht inkompatibel* sind, wird ja inzwischen ganz allgemein akzeptiert. Weniger konkret sind allerdings die Vorstellungen, *was* an diesem

international ist oder sein könnte. Es lohnt sich, dem heutigen Stand einmal nachzugehen.

Die bis zu den Kodifikationen in großen Teilen Europas verbreitete Praxis, das *römische Recht* jedenfalls *subsidiär* für Lösungen von Rechtsproblemen heranzuziehen, resultierte aus dem (bis heute nachschwelenden) Glauben an eine *universelle Richtigkeit dieses Rechts*. *Internationalität* im *modernen* Sinn basiert dagegen auf der Erkenntnis, dass die Rechtsordnungen der verschiedenen Staaten grundsätzlich *eigenständig* und *unterschiedlich* sind. Bei ihr geht es darum, diese Unterschiedlichkeit zu *organisieren*, *abzumildern* oder auch nur *zur Kenntnis zu nehmen* und *aufzuarbeiten*.

Wir haben deshalb *drei Ebenen* zu unterscheiden, die sich freilich gegenseitig durchdringen.

Auf der *ersten Ebene* steht die Erkenntnis, dass auch den Ordnungen anderer Staaten die Qualität "*Recht*" zugebilligt werden muss. Das heißt, auch durch sie können Konflikte "*gerecht*" entschieden werden, selbst wenn dies im einzelnen anders aussieht als bei uns. Daraus folgt, dass es nicht richtig wäre, wenn wir ohne Rücksicht auf die Einzelfälle immer nur unser eigenes Recht anwendeten. Wir brauchen also Normen - und zwar zunächst *eigene* Normen - die uns sagen, wann wir *unser* Recht anwenden und wann wir *fremdes* Recht anzuwenden haben. Die Gesamtheit dieser Normen bilden das *internationale Privatrecht*, abgekürzt *IPR*.

Auf der *zweiten Ebene* stehen die Bemühungen, die Unterschiedlichkeit des Rechts zumindest in Teilen zu *beseitigen* oder *abzumildern*. Dies kann auf verschiedenen Wegen geschehen; in der Vergangenheit haben sich die Staaten meistens im Rahmen von *Staatsverträgen* auf bestimmte Inhalte geeinigt. Heute macht in den

Staaten der EU das *Europarecht* den Vorreiter. Das *in der Sache* anzuwendende Recht zu vereinheitlichen, ist häufig mühsam bis unmöglich. Dann versucht man dies wenigstens mit dem *internationalen Privatrecht*. Das Ergebnis bezeichnet man in beiden Fällen als *Einheitsrecht*, den Vorgang als *Rechtsvereinheitlichung*.

Auf der *dritten Ebene* untersucht man die *Inhalte* anderer *existierender Rechtsordnungen*, fragt, ob und wie sie sich untereinander und von unserer unterscheiden, warum sie so geworden sind und wie sie funktionieren. Auch versucht man, die Rechtsordnungen der Welt nach gewissen Kriterien zu *gruppieren*. Man nennt dies *Rechtsvergleichung*.

Voraussetzung für die Tätigkeit auf allen drei Ebenen ist natürlich, dass einem die fremden Rechtsordnungen *weniger fremd* sind. Das heißt, man muss sich mit ihren Inhalten vertraut gemacht haben, möglichst in der passenden Sprache. Richtig *beherrschen* wird man eine fremde Rechtsordnung wohl nie (und ich vermute, auch die eigene nicht), aber man muss die *Grundstrukturen* erfasst haben, und man muss wissen, wo und wie man sich *informieren* kann. Das führt uns zu einem weiteren wichtigen Gesichtspunkt: der *Juristen-*  
*ausbildung*. Wie weit soll, wie weit kann auch diese „*internationalisiert*“ werden?

Den hier vorgestellten Gesichtspunkten möchte ich mich nun der Reihe nach zuwenden.

## II

Das *internationale Privatrecht* gehört zu den jüngeren Sparten des Zivilrechts. Man kann es nicht - so wie man es sonst gern tut - bis auf das römische Recht zurückverfolgen. Dort befasste man sich

nicht mit der *Anwendung fremder Rechtsordnungen*, sondern schuf kurzerhand für Nichtbürger eine *eigene*. Erst als im *Mittelalter* die wandernden Völker ihre Rechte mitbrachten und die Städte ihr eigenes Recht entwickelten, begann man, sich Gedanken darüber zu machen, welche Regeln man im Einzelfall wohl richtigerweise anwenden sollte. Den Beginn des *modernen* internationalen Privatrechts setzt man gewöhnlich in der Mitte des 19. Jahrhunderts an und verbindet ihn mit dem Namen des auch sonst sehr einflussreichen Juristen *Savigny*.

In Deutschland wurde das internationale Privatrecht mit dem BGB im Jahre 1900 gesetzlich geregelt. Aus falsch verstandenen politischen Gründen wurde es aber in dessen *Einführungsgesetz* - mit der zungenbrecherischen Abkürzung *EGBGB* - verbannt, wo es heute noch zu finden ist. Die Regelung war auch nur sehr bruchstückhaft. In Familienangelegenheiten war durchweg das *Heimatrecht des Mannes* maßgeblich (das ist das Recht des Staates, dessen *Staatsangehörigkeit* er hat). Solange Frau und Kinder regelmäßig dieselbe Staatsangehörigkeit hatten wie er, fiel das nicht weiter auf. Nachdem dies aber in neuerer Zeit immer öfter auseinanderlaufen konnte, wurde die Heranziehung des Mannesrechts zunehmend als *verfassungswidrig* angesehen.

Im Jahr 1986 wurde deshalb das EGBGB überarbeitet. Vor allem stellte man nunmehr auf *gemeinsame* Merkmale bei Mann und Frau ab; wenn dies die Staatsangehörigkeit nicht war, auf den so genannten *gewöhnlichen Aufenthalt*. Das Gesetz war aber noch immer äußerst lückenhaft. So *fehlte* das internationale Sachenrecht (d. i. das IPR des Sachenrechts), das internationale Recht der nicht vertraglichen Schuldverhältnisse und vieles mehr. Für diese Bereiche wurden im Jahr 1999 neue Regelungen nachgeschoben. Die sind allerdings mit ganz heißer Nadel gestrickt und taugen we-

nig. Bei Bedarf kamen *weitere Ergänzungen*. So hat man zum Beispiel nach Einführung der *gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft* eine Vorschrift eingefügt, der zufolge das Recht des *Registrierungsstaates* für alles mögliche maßgeblich sein soll. Das ist höchst merkwürdig, weil man in Familiensachen sonst auf das Recht der Staatsangehörigkeit oder des gewöhnlichen Aufenthalts abstellt. Der Registrierungsort spielte höchstens bei *Schiffen* und *Flugzeugen* eine Rolle.

Die wenigen IPR-Bestimmungen, die wir haben, müssen eine *ungeheure Vielfalt* von Normen und Sachverhalten erfassen. Sie müssen uns *potentiell für jedes Recht der Welt* sagen, wann wir es anzuwenden haben. Deswegen war eigentlich immer klar, dass die gesetzlichen Regeln *weiterzuentwickeln* und zu *differenzieren* sind. Bei den neueren Normen hat der Gesetzgeber – auch der europäische – etwas viel des Guten getan und ausdrücklich mit sogenannten *Ausweichklauseln* Hintertüren von der Größe eines Scheunentores geöffnet, damit die Gerichte im Zweifel nach eigenen Lösungen suchen können.

Wie sehr Sachverhalte international verflochten sein können, will ich an einigen *Kostproben* zeigen. Es handelt sich - wohlgemerkt - nicht um Ausgeburten überhitzter Professorenphantasie, sondern um von Gerichten entschiedene oder hier begutachtete Fälle aus dem Leben.

- Eine in *Deutschland* lebende *Brasilianerin* lernte bei einem Urlaub in *Frankreich* einen in *Norwegen* lebenden *Italiener* kennen. Die beiden heirateten in Turin. Unmittelbar nach der Eheschließung kehrte jeder wieder allein an seinen bisherigen Wohnort zurück. Zuvor hatte man Gütertrennung vereinbart und wollte auch sonst keine ehelichen Pflichten auf sich

nehmen. "Vollzogen" wurde die Ehe auch nie. Welchen Sinn das Ganze haben sollte, weiß ich nicht; darüber stand nichts in den Akten. Jedenfalls beantragte die Brasilianerin nunmehr beim Gericht, dass die Ehe *annulliert, hilfsweise geschieden* würde. Für die beiden Alternativen werden von uns *unterschiedliche Rechtsordnungen* berufen.

- Eine *Deutsche* hatte in *England* einen *Inder* geheiratet. Beide lebten danach eine Zeit lang in *Belgien*. Dann zog die Frau mit den gemeinsamen Kindern nach *Deutschland*, der indische Ehemann nach *Dänemark*. Jetzt beantragt die Frau die Scheidung.
- Eine Aktiengesellschaft in Karlsbad, *Tschechien*, die nach ihrer Satzung durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten wird, will dort ein Luxushotel ausbauen. Die Vorstandsmitglieder ermächtigen den *Generaldirektor*, die Gesellschaft allein zu vertreten. Dieser beauftragt eine *Beraterfirma* in *Luxemburg*, den geplanten Umbau zu organisieren. Die Beraterfirma schließt im Namen der Gesellschaft einen Vertrag mit einer *deutschen Firma* über die Durchführung der Planungen, Architekturentwürfe usw. Nachdem Letztere angeblich Teilleistungen in Höhe von 3 Millionen € erbracht hat, erklärte die tschechische Gesellschaft, der Vertrag sei für sie nicht verbindlich. Auch seien die deutschen Gerichte nicht zuständig.

Man ahnt, bei komplexen Fällen muss die Gesamtlösung mosaikartig aus verschiedenen Versatzstücken zusammengebaut werden, welche sich nach *unterschiedlichen* Rechtsordnungen richten können. Dabei können Spannungen, Probleme und

Widersprüche auftreten, die *vom Gesetz gar nicht im Voraus erfassbar* sind. Auch hierzu einige Beispiele:

- Ein in *Deutschland* lebender *Schwede* verstarb, der außer seiner geschiedenen Ehefrau und zwei Kindern aus erster Ehe eine *deutsche* Ehefrau und vier in Südamerika adoptierte Kinder hinterließ. Nach dem anwendbaren schwedischen Erbrecht erhält die Frau den *gesamten* Nachlass. Nach *ihrem* Tod geht aber zwingend ein erheblicher Anteil *ihres* Vermögens – auch des ererbten – an die gemeinsamen Kinder. Nur: die zweite Ehefrau ist *Deutsche*, und wenn sie einmal stirbt, wird sie nach deutschem Recht beerbt. Das kennt aber eine solche zwingende Regel zu Gunsten der gemeinsamen Kinder nicht, und das schwedische Recht wäre nicht anwendbar. Was soll man in einem solchen Fall tun?
- Eine deutsche Firma ließ auf einem Schiff Kunstgegenstände aus *Nigeria* transportieren. Deren Export war *nach nigerianischem Gesetz* verboten. Das Schiff ging unter, die Firma wollte von ihrer Versicherung Entschädigung haben. Diese verweigerte die Leistung, weil die Gegenstände wegen des nigerianischen Verbots nicht versicherungsfähig gewesen seien. Der Versicherungsvertrag unterlag *deutschem* Recht, Kauf und Transport jedenfalls *nicht* dem nigerianischen. Der Bundesgerichtshof gab dennoch der Versicherung Recht. Die Begründung dafür ist bis heute heiß umstritten.
- Der Sohn eines reichen Deutschen starb und hinterließ eine Witwe und zwei Kinder. Witwe und Kinder zogen nach New York und lebten zunächst in Lebensgemeinschaft mit einem New Yorker. *Bevor* der neue Lebenspartner die Frau heiratete, also ihr Ehemann war, adoptierte er die Kinder vor einem

New Yorker Gericht mit der Maßgabe, dass sie dadurch *gemeinsame* Kinder wurden. Der deutsche Großvater, den Enkeln anscheinend nicht allzu gewogen, wollte wissen, ob diese etwa bei seinem Tode an seinem Vermögen teilhaben würden. Normalerweise gehen mit einer Adoption die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse unter. Das gilt aber nach *deutschem* Recht nicht für die *Eltern eines verstorbenen Elternteils*, wenn die Kinder vom neuen Ehegatten des Überlebenden *hinzu* adoptiert werden (solche Kinder können im Ergebnis drei Großelternpaare haben). Nur hatte hier der neue Partner der Ehefrau die Kinder schon *vor* der Eheschließung als *gemeinsame* adoptiert, was nach deutschem Recht gar nicht geht. Außerdem *trennt* das New Yorker Recht die erbrechtlichen Wirkungen von den verwandtschaftsrechtlichen. Wie also ist in einer derartigen Konstellation zu entscheiden?

Bei solchen Fällen ist Genauigkeit und Scharfsinn gefragt. Das internationale Privatrecht - oder, wie man es auch nennt, *Kollisionsrecht* - hat zu ihrer Lösung ein eigenes *methodisches Instrumentarium* entwickelt. Man muss zugeben, dass dieses nicht ganz unkompliziert ist. Manche haben es deshalb als bloßes "Glasperlenspiel" verunglimpft. Wir befinden uns aber auf einer *zweiten Abstraktionsebene* oberhalb des in der Sache entscheidenden Rechts. Die IPR-Normen sagen nicht, *wie* zu entscheiden ist, sondern *nach welchem Recht* zu entscheiden ist. Die Überlegungen *sind* abstrakter, aber sie sind alles andere als rein theoretisch: Für die Lebensführung und das Vermögen von Menschen werden hier *Weichen* gestellt. - Was das bedeutet, erkennt man dann allerdings erst, wenn in der Zug aufgrund der gestellten Weichen in einem bestimmten Recht ankommt.



Es hat immer wieder Versuche gegeben, das System des internationalen Privatrechts, so wie es sich entwickelt hat, durch *etwas Anderes* zu ersetzen. Den Vorschlag, aus einem *Eintopf* der jeweils "beteiligten" Rechte neue Normen zu schöpfen, die man dann anwendet, dürfen wir beiseite lassen. Einflussreicher war das immer wieder aufkommende *Dogma*, jeder Staat könne nur *selbst* bestimmen, wie weit seine eigenen Normen in Fällen mit Auslandskontakten *Geltung beanspruchen*, über fremde dürfe er nichts sagen. Eine Spielart davon führte in Amerika zu der sogenannten „*Conflicts Revolution*“, die das Kollisionsrecht dort so gründlich durcheinander brachte, dass in manchen Bereichen bis heute niemand sagen kann, was eigentlich gilt. An unserer Partneruniversität in Ohio zum Beispiel wird "*conflict of laws*" überhaupt nicht mehr gelehrt, weil das alles viel zu kompliziert sei.

In der zweiten Hälfte des letzten Jahrhunderts drohte dieses Chaos auch auf Europa überzuschwappen, zum Beispiel in der sogenannten "*politischen Schule*" des IPR. Größerer Schaden konnte aber abgewendet werden. - Freilich hat der EuGH (Europäische Gerichtshof) ähnlichen Überlegungen neuerdings wieder Tür und Tor geöffnet.

Gerade auch die richtige, das heißt *gerechte*, Entscheidung von Fällen mit Auslandsbezügen, erfordert glasklare Vorstellungen von *System, Funktion* und den verfolgten *rechtspolitischen Werten* des internationalen Privatrechts. Wer darüber nicht verfügt, *stochert mit der Stange im Nebel* - wofür es immer mehr Beispiele gibt.

Letzteres hängt auch damit zusammen, dass oftmals zu wenig unterschieden wird zwischen dem *eigentlichen* internationalen Privatrecht, das das anzuwendende Recht bestimmt, und solchen Normen des *eigenen Rechts*, die mit *Rücksicht* auf internationale

Bezüge *in der Sache* besondere Anordnungen treffen. Letztere können *staatlich-autonomen, europarechtlichen* oder auch *staatsvertraglichen* Ursprungs sein. Man findet sie seltener im Zusammenhang mit dem Zivilrecht (ein Beispiel ist das *UN--Abkommen für internationale Käufe*), häufiger in Bereichen, die dem öffentlichen Recht näher stehen: *Außenwirtschaftsrecht, Außensteuerrecht* und Ähnliches. Es ist Mode geworden, dies alles in einen Topf zu werfen und "*internationales Wirtschaftsrecht*" zu nennen. Was genau darunter zu verstehen ist, weiß eigentlich keiner; wohl alles was *irgendwie mit Recht, Wirtschaft und Internationalem zu tun hat*.

Die *größten Veränderungen* der neueren Zeit im internationalen Privatrecht haben wir aber der *europäischen Gemeinschaft* zu verdanken. Das europäische Recht quillt aus allen Ritzen.

Seit einiger Zeit hat sich die europäische Union eine *Vereinheitlichung* des in den Einzelstaaten anwendbaren Rechts auf die Fahnen gesetzt. Abgesehen von vielen kleineren, begrenzten Bereichen erweist sich dies aber, gerade was das Zivilrecht betrifft, als eine ziemlich harte Nuss. Dann will man zumindest schnell erreichen, dass in jedem der Mitgliedstaaten im selben Fall wenigstens dasselbe Recht *angewendet* wird. Also macht man sich daran, das *internationale Privatrecht* zu vereinheitlichen.

Begonnen hat das mit Staatsverträgen im Rahmen der Gemeinschaft. Deren Anpassung, z.B. wenn neue Mitglieder hinzu kamen, war aber außerordentlich mühsam. So hat man sich jetzt entschieden, die Materie unmittelbar in *europäischen Verordnungen* zu regeln. Dabei spielt allerdings *Dänemark* grundsätzlich nicht mit, und die *angelsächsischen* Staaten bekommen oft eine Extrawurst gebraten.

Erst einmal hat man sich des *internationalen Verfahrensrechts* angenommen, also der Fragen, wann ein *Gericht* in einem europäischen Staat sich als *zuständig* betrachten kann und wie *Gerichtsentscheidungen* aus einem Staat in den anderen Staaten *wirken* und gegebenenfalls zu *vollstrecken* sind. Regeln allgemeiner Art hierfür gab es zwar schon überall. Für *Europa* werden sie jetzt durch einen bekannten Satz in seiner *Umkehrung* ersetzt: "*Kontrolle ist gut, Vertrauen ist besser*". Die Verfahren in allen Staaten sollen als *absolut gleichwertig* behandelt werden. - Ich kann aus Zeitgründen hierauf nicht näher eingehen; jeder mag sich selbst ausmalen, wie angenehm es ihm wäre, in ein Gerichtsverfahren in *Bulgarien, Estland, Ungarn* oder auf *Zypern* verwickelt zu sein.

Im *Zivilrecht* entstand zunächst im Zusammenhang mit zahlreichen Verbraucherschutzbestimmungen auch ein *Sammelsurium verschiedener nicht aufeinander abgestimmter IPR-Normen*. Der deutsche Gesetzgeber hat versucht - nicht sehr übersichtlich - diese in einem Artikel des *EGBGB* *zusammenzufassen*. Weiter reichen zwei kürzlich beschlossene *Europäische Verordnungen*, die *Rom-II-* und *Rom-I-Verordnung*. Diese seltsamen Bezeichnungen rühren daher, dass dadurch ein früheres Abkommen, das in *Rom* geschlossen wurde, ersetzt bzw. ergänzt wird.

Die *Rom-II-Verordnung* wird ab 11. Januar 2009 gelten. Sie betrifft das auf nicht vertragliche Schuldverhältnisse anwendbare Recht, darunter auch das Recht der sog. unerlaubten Handlung oder *Deliktsrecht*, das regelt, wann man einer anderen Person wegen Schädigung Ersatz leisten muss. Die in Deutschland erst 1999 eingeführte Neuregelung hatte Schluss gemacht mit dem alten Grundsatz, dass in den Fällen, in denen *Handlungs-* und *Erfolgsort* in verschiedenen Staaten lagen, das Gericht das dem Verletzten *günstigere* Recht anzuwenden hatte, und zwar von sich aus. Wenn

z.B. am Innufer auf österreichischer Seite jemand schießt und hier wird ein Spaziergänger getroffen, musste das Gericht prüfen, welches Recht den Verletzten *besser* stellt. Ob das berechtigt war, darüber konnte man gewiss streiten. *Jetzt* aber sollten die Gerichte das *Recht des Handlungsorts* anwenden, in unserem Beispiel also *österreichisches* Recht. Damit wurde *kollisionsrechtlich* auf die Interessen des *Täters* abgestellt. Nur wenn der Verletzte rechtzeitig, d.h. bevor der Prozess richtig losging, bemerkte (z.B. weil er sich ein *privates* Gutachten leisten konnte), dass das *Recht des Erfolgsortes* für ihn günstiger war, durfte er dieses wählen; dann wurde auf einmal *materiellrechtlich* auf *seine* Interessen abgestellt. Irrte er, gab es kein Zurück. Das alles war widersprüchlich und oft ungerecht. Angeblich sollte es die Arbeit des Richters erleichtern. Da aber die meisten Leute dort klagen, wo ihnen etwas zugestoßen ist, und der Richter nicht einmal auf die Wahlmöglichkeit hinweisen durfte, musste er im Ergebnis viel *öfter* ausländisches Recht anwenden als zuvor. - Die *europäische Verordnung* rückt jetzt als Grundsatz den *Erfolgsort* in den Vordergrund (in unserem Beispiel Deutschland), stellt damit die Regel wieder vom Kopf auf die Füße und kann insoweit nur begrüßt werden.

Die *Rom-I-Verordnung* betrifft das für *Verträge* geltende Recht. Sie ist in Kraft, soll aber erst ab 17.12.2009 angewandt werden. Inhaltlich übernimmt sie mit einigen Änderungen das vorher geltende *römische Übereinkommen*, wiederum mit „Ausweichklauseln“.

Das alles *reicht* dem europäischen Gesetzgeber aber *noch nicht*. Jetzt hat er auch das *Familienrecht* und das *Erbrecht* ins Visier genommen. Doch werden vermutlich konkrete Ergebnisse in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden, weil diese Gebiete sehr viel stärker in der Rechtstradition der einzelnen Staaten verwurzelt sind. Allerdings gibt es schon den Entwurf einer *Rom-III-*

*Verordnung* über das anwendbare Recht in Ehesachen, auf den ich hier nicht weiter eingehen möchte.

Seit langem ist im *internationalen Vertragsrecht* anerkannt, dass die Parteien das für ihren Vertrag maßgebliche staatliche Recht sollen *wählen* können, jedenfalls wenn der Sachverhalt irgendeine Auslandskontakte aufweist. Nun gibt es inzwischen eine ganze Reihe von Organisationen und Zusammenschlüssen, die beanspruchen, mehr oder weniger vollständige *Systeme von Rechtsnormen* aufzustellen, insbesondere für den internationalen Handel. So gibt UNCITRAL Musterregeln, Richtlinien und Modellgesetze heraus; Musterregeln und Prinzipien veröffentlicht auch UNIDROIT, und eine Anzahl von Kommissionen und Gruppierungen hat sich zum Ziel gesetzt, in Europa angeblich einheitlich geltende Regeln zu *kompilieren*, vornehmlich zum Schuldrecht; hierzu gleich noch. Daneben wird von vielen behauptet, es gebe ein internationales Gewohnheitsrecht der Kaufleute, eine sog. *lex mercatoria*, die aus sich heraus unabhängig vom Staat Anwendung beanspruchen könne.

Heftig streitet man darüber, ob *anstelle der Rechtsordnung eines Staates* auch ein solches Gebilde als anwendbares Recht gewählt werden kann. Der *Entwurf* der Rom-I-Verordnung wollte ursprünglich dieser Auffassung entgegenkommen. Wählbar sein sollten auch "*auf internationaler oder Gemeinschaftsebene anerkannte Grundsätze und Regeln des materiellen Vertragsrechts*". Damit waren *Modelle* und *Muster* der genannten Organisationen, Kommissionen und Gruppierungen gemeint, allerdings nicht die wolkige „*lex mercatoria*. Wer soll aber bestimmen, welche Grundsätze und Regeln „*anerkannt*“ sind, von wem und warum? Einer der Bewerber um meine Nachfolge wollte uns sogar weis machen, es sei ein *Verfassungsgebot*, dass man auch die Vorschläge x-beliebiger selbst ernannter Fachleute wählen können müsse!

Die genannte Klausel ist glücklicherweise vor allem an den immer noch recht vernünftigen Engländern gescheitert. Sie ist eingedampft worden zu dem bescheidenen Hinweis in den "Erwägungsgründen", die Verordnung hindere "*die Parteien nicht daran, in ihrem Vertrag auf ein nicht staatliches Regelwerk oder ein internationales Übereinkommen Bezug zu nehmen*" - was immer das heißen soll.

Sie wäre auch ein großer Fehler gewesen. Denn mit einer Rechtswahl kann man sich grundsätzlich auch den *zwingenden* Normen einer Rechtsordnung entziehen. Nun ist die Annahme berechtigt, dass jeder *Staat* eine gerechte Lösung der insoweit betroffenen Rechtsfragen anstrebt, weil er der in ihm organisierten *Gesellschaft* verantwortlich ist. Darauf baut die grundsätzliche *Gleichwertigkeit* der Rechtsordnungen auf, und deswegen kann man hinnehmen, dass Parteien durch Rechtswahl aus den zwingenden Normen einer Rechtsordnung *heraus-* und in die einer anderen Rechtsordnung *hineinsteigen*. Bei extremen Differenzen gibt uns das IPR die Möglichkeit, *unsere* Gerechtigkeitsvorstellungen doch noch durchzusetzen. Diese Gleichwertigkeit ist gegenüber sog. "Rechtsordnungen" *aus beliebiger Quelle* nicht gegeben. Hier weiß man oft nicht einmal, welche Interessen bei der Entstehung mitgewirkt haben!

Da das anzuwendende staatliche Schuldrecht in weiten Bereichen *nicht zwingend* ist, kann es insoweit ohnehin durch *Vereinbarungen* ersetzt und ergänzt werden. In diesen kann selbstverständlich auch pauschal auf die genannten Quellen verwiesen werden. *So* sollte richtigerweise auch die Bemerkung in den Erwägungsgründen verstanden werden.

Eine andere folgenreiche Weichenstellung im europäischen Kollisionsrecht betrifft die *Rück- und Weiterverweisung*, den „*renvoi*“. Damit hat es folgende Bewandtnis:

Wenn z.B. ein aus *Kalifornien* stammender Amerikaner hier gelebt hat und ein Grundstück hatte, dann wird er den *deutschen* Regeln zufolge nach seinem Tod gemäß *kalifornischem* Recht beerbt. Ein *kalifornisches* Gericht würde dies allerdings anders sehen: Weil der Verstorbene in Deutschland wohnte und dort sein Grundstück hatte, würde es *deutsches* Recht anwenden. Jedes Gericht würde sich also mit einem *fremden* Recht abmühen und *anders* entscheiden als das andere. Dem sucht das deutsche IPR in der Regel dadurch zu entgehen, dass es nicht gleich auf das Erbrecht verweist, sondern auf das darauf bezogene fremde *internationale* Privatrecht. Dadurch haben wir gegebenenfalls sozusagen eine Rückfahrkarte zum deutschen Recht, welches wir dann anwenden, eine *Rückverweisung*.

Gegen dieses höchst praktische und vernünftige Instrument wird in der *Literatur* häufig heftig polemisiert. Es gehöre "*in die Mottenkiste der nur noch rechtsgeschichtlich interessanten Verirrungen*". Dahin gehört aber vielleicht eher diese Ablehnung, die schließlich auch schon im 19. Jahrhundert ihren Ursprung hat. Zuzugeben ist, dass man nur *dann* zu einer Übereinstimmung kommt, wenn *nicht beide* Rechtsordnungen jeweils auf das andere internationale Privatrecht verweisen, weil dann wiederum kraft Rückverweisung *jeder* sein *eigenes* Recht anwenden würde. Aber selbst das ist doch vernünftiger, als wenn beide sich im Widerspruch zur jeweils anderen Praxis mit einem *fremden* Recht abplagten. Hinzu kommt, dass der Amerikaner in unserem Beispiel, wenn ihm sein eigenes Recht vertraut ist, überhaupt nicht mit der Anwendung der kalifornischen Erbfolgeregeln *rechnet*. Damit verlieren die Gründe für deren Berufung an Gewicht.

In den *europäischen IPR-Verordnungen* ist nun vorgesehen bzw. geplant, die Anwendung des fremden internationalen Privatrechts ganz zu *verboten*. Im Rahmen der teilnehmenden *Mitgliedstaaten* ist das ohne Belang (und entspricht bisheriger staatsvertraglicher Praxis), weil ja insoweit ohnehin alle dieselben vereinheitlichten Regeln haben. Aber das alles soll auch *Drittstaaten* gegenüber gelten, z.B. im Verhältnis zu den USA. Und da kann ich *keinerlei Sinn* in einem solchen Verbot entdecken.

Man ist fixiert auf Europa und vergisst die Welt, und das ist eine allgemeine Erscheinung der heutigen Zeit.

In Misskredit geraten ist auch die Anknüpfung an die *Staatsangehörigkeit*, die sich über viele Jahrzehnte bewährt hat. Man befürchtet - zu Unrecht - , dahinter könnte sich eine Ungleichbehandlung von EG-Bürgern verbergen. So hat der *Deutsche Rat für Internationales Privatrecht*, ein Beratungsgremium für die Bundesregierung, mehrheitlich empfohlen, im Rahmen des *geplanten europäischen internationalen Erbrechts* für die Erbfolge nunmehr den *letzten gewöhnlichen Aufenthalt* des Erblassers an Stelle seiner Staatsangehörigkeit maßgeblich sein zu lassen - übrigens gegen *meinen* erbitterten, aber erfolglosen Widerstand. - Man stelle sich jetzt nur einen der wohlhabenden Rentner vor (solche soll es ja immer noch geben), die ihren Lebensabend auf *Mallorca* verbringen. Wenn dieser stirbt, müsste sein gesamtes in der Bundesrepublik befindliches Vermögen nach *mallorquinschem* Recht vererbt werden, und wer dessen Inhalt feststellen muss, ist wahrlich nicht zu beneiden. Denn weder in *Spanien* noch auf den *Balearen* gibt es ein einheitliches Erbrecht. - Und falls sich unser Rentner eine der klimatisch milden *Kanalinseln* ausgesucht hat, gilt überliefertes *nor-*



*mannisches* Erbrecht. - Man kann nur hoffen, dass dieser Vorschlag scheitert.

Zu allem kommt hinzu, dass der *EuGH* mittlerweile *neue IPR-Normen* quasi aus dem Nichts hervorzaubert, anscheinend ohne sich dessen selbst bewusst zu sein. Z.B. ging man lange davon aus, dass sich aus den europäischen Verträgen für das auf *Gesellschaften* anwendbare Recht nichts herleiten lässt. In Deutschland galt die praktische Regel, dass das Recht des Staates maßgeblich ist, in dem die Gesellschaft *faktisch ihren Verwaltungssitz* hat. In anderen Staaten, z.B. *England*, stellt man dagegen auf das *Gründungsrecht* ab.

*Zwei Dänen* wollten sich für ihre Geschäfte in Dänemark einer Art GmbH bedienen, aber die dort vorgeschriebene Mindestkapital-einlage einsparen. Sie ließen in London eine "*Limited Company*" namens "*Centros*" eintragen, gaben als Geschäftssitz einen dortigen Briefkasten an, zahlten nicht einmal die vorgesehenen 100 £ Einlage und wollten sich nun als *Niederlassung* der Gesellschaft in *Dänemark* registrieren lassen, um *ausschließlich* dort Geschäfte zu betreiben. Die dänischen Behörden hatten verständlicherweise etwas dagegen, ihr Recht auf diese Weise veralbern zu lassen, und lehnten das ab. Sie hatten die Rechnung ohne den Europäischen Gerichtshof gemacht.

Der erklärte, es sei das Recht einer *englischen Gesellschaft*, sich in Dänemark niederzulassen, und die Dänen hätten dem nichts Wirksames entgegenzusetzen. Das eigentliche Problem war aber, ob in Dänemark wohnende Dänen überhaupt eine in Dänemark anzuerkennende Briefkastengesellschaft in *England* gründen können, um damit *ausschließlich* in Dänemark Geschäfte zu betreiben. Und das ist eine *innerdänische* und *keine europäische* Frage, worauf der *EuGH* offenbar gar nicht gekommen ist.

Die eingeschlagene Richtung wurde durch weitere Entscheidungen verfestigt. Sie laufen darauf hinaus, dass dann, wenn *ein Mitgliedstaat* eine Gesellschaft als nach *seinem* Recht bestehend ansieht, dies *auch in allen anderen Mitgliedstaaten gelten muss*. - Damit ist die alte Idee von der Maßgeblichkeit des jeweiligen fremden "*Anwendungswillens*" wieder ans Licht gekrochen.

Viele verbundene Fragen hat man bisher als gesellschaftsrechtlich nach dem dafür bestimmten Recht behandelt, etwa *Mitbestimmung* und *Haftung*. Dies alles mag man nun nicht *auch* dem fremden Gründungsrecht überlassen. Ob und inwieweit es den Mitgliedstaaten aber erlaubt wird, ihre eigene Normen heranzuziehen, ist völlig offen, und es werden wohl immer neue Anrufungen des EuGH-Orakels nötig werden.

In einem anderen Fall hat der EuGH entschieden, dass eine Norm der *Handelsvertreterrichtlinie*, die dort lediglich als *materiell zwingend* gekennzeichnet ist, auch anzuwenden sei, wenn der Vertrag gar nicht dem Recht eines europäischen Staates unterliegt, sofern nur der *Schwerpunkt der Tätigkeit des Handelsvertreters* auf die Gemeinschaft bezogen ist. - Da eine Richtlinie indessen nicht als solche angewendet wird, sondern nur in ihrer *Umsetzung* in die Rechtsordnung des jeweiligen Staates, fragt man sich unter anderem, auf welchem geheimnisvollem Wege wohl eine unausgesprochene Kollisionsnorm in unausgesprochener Weise in das staatliche Recht umgesetzt worden sein könnte und welche der in Frage kommenden Umsetzungen im übrigen maßgeben soll.

Diese Bemerkungen zum heutigen Stand des internationalen Privatrechts mögen reichen. Die *weitere Entwicklung* ist ungewiss; sicher ist nur, dass die Dinge eher immer *komplizierter* und *mehrschichtig*

werden. - Der Broterwerb künftiger Juristengenerationen ist jedenfalls gewährleistet.

### III

*Vereinheitlichung* von Recht erleichtert den internationalen Rechtsverkehr. Das internationale Privatrecht, das als kompliziert gilt, wird in Teilbereichen zurückgedrängt, wenn auch nicht ganz. Denn es gibt immer Staaten, in denen die vereinheitlichten Normen *nicht* gelten, und insoweit muss man bestimmen, welches Recht anzuwenden ist.

Rechtsvereinheitlichung fand früher nahezu ausschließlich im Rahmen von *Staatsverträgen* statt. Sie betraf zahlreiche engerer Bereiche, hauptsächlich solche des internationalen Rechtsverkehrs, die hier gar nicht alle aufgezählt werden können. Die Breite der internationalen *Akzeptanz* schwankte sehr. Von vielen Staaten angenommen wurde das *UN-Abkommen über internationale Käufe* von 1980; es ist aber inhaltlich auf grenzüberschreitende Verträge beschränkt.

Stark der *Rechtsvereinheitlichung* verschrieben hat sich die *europäische Gemeinschaft*. Die entsprechenden Instrumente sind - sieht man von den neueren Verordnungen einmal ab - im Wesentlichen *Richtlinien*. Im Zivilrecht zielen diese vor allem auf den *Verbraucherschutz*. Richtlinien können aber mehr oder weniger *unterschiedlich* in das nationale Recht umgesetzt werden. das kann der Vereinheitlichung *Dellen* hinzufügen.

Problematisch ist, dass auf diese Weise eine kaum noch überschaubare Anzahl von Einzelregeln aufgehäuft wurde, die jeweils auf die unterschiedlichen nationalen Rechtssysteme aufgepfropft sind. Sie

erscheinen häufig mit dieser Basis und untereinander *nicht genügend koordiniert*. Man versucht einen gewissen Überblick zu gewinnen, indem man die Gesamtheit der für die Mitgliedstaaten verbindlichen Rechtsnormen im sog. *acquis communautaire* zusammenfasst. Das ist gar nicht so einfach, weil auch die oft kryptischen Entscheidungen des EuGH dazu zählen. - Im Zivilrecht dienen entsprechende Bestrebungen häufig auch dem Ziel, eine Basis für ein *europaeinheitliches Schuldrecht* zu finden. Nach meiner Einschätzung ist man damit noch nicht sonderlich weit gekommen.

So gehört denn auch die Idee eines einheitlichen *europäischen Zivilgesetzbuches* wohl eher in den Bereich der Utopie. Man fragt sich auch nach dem *Warum*. Schließlich sind z.B. die *USA* seit über 230 Jahren *ein* Staat mit einer Sprache und unterschiedlichen Zivilrechten in den Einzelstaaten, und niemand denkt dort an ein gemeinsames Zivilgesetzbuch. In *Kanada, Australien, Indien, Mexiko* ist es nicht anders, und in *Spanien* ist man mit Eifer dabei, die Unterschiede in den Rechtsordnungen der *autonomen Gebiete* auszubauen. - Rechtsordnungen sind aus den verschiedenen *Landeskulturen* historisch gewachsen, und diese sind in Europa nun einmal unterschiedlich. Sie sind auch strukturell und gedanklich eng verwoben mit den jeweiligen *Sprachen*, und, wie ein englischer Jurist einmal gesagt hat: *Niemand spricht europäisch*.

So ist man denn jetzt auch überwiegend bescheidener geworden und strebt nur noch ein europäisches *Schuldrechtsgesetzbuch* an. Aber auch hier dürften die Hindernisse groß sein. So müssten die Engländer ihren "*consideration*"-Grundsatz aufgeben, der besagt, dass ein Versprechen nur gültig ist, wenn es dafür eine Gegenleistung gibt. Das ist zwar im Detail mitunter recht skurril, aber durch ehrwürdiges Alter gefestigt und hat bisher allen Reformversuchen die Stirn geboten.

Wenn man Rechtsordnungen *vereinheitlichen* will, muss man erst einmal wissen, *womit* man es zu tun hat, welche Übereinstimmungen es schon gibt und welche Teile aufzugeben man u. U. den Staaten zumuten würde. Kurz: Der Rechtsvereinheitlichung muss die *Rechtsvergleichung* vorausgehen.

#### IV

*Rechtsvergleichung* ist nicht dasselbe wie Auslandsrechtskunde. Sie setzt vielmehr eine gewisse Kundigkeit in ausländischen Rechten voraus. Man kann entweder einzelne *Rechtsfiguren* und *Rechtsinstitute* vergleichen oder - besser - fragen, wie die verschiedenen Rechtsordnungen auf bestimmte *Interessen* von Einzelnen oder der Gesellschaft reagieren (das ist *funktionelle Rechtsvergleichung*).

Man kann auch versuchen, die große Vielfalt von Rechtsordnungen in der Welt in einem *System* zu *ordnen*. Viele Wissenschaften haben mit einer solchen Systematisierung begonnen, z.B. die *Chemie* mit dem Periodensystem, die *Biologie* mit dem System der Arten und Gattungen. Die Welt der Rechtsordnungen hat man versucht, in *Rechtsfamilien* oder *Rechtskreise* einzuteilen. Diese gruppieren sich meist um ein "*Mutterrecht*". So unterscheidet man in Europa den *angelsächsischen Rechtskreis* vom *romanischen* (mit dem französischen Recht als Mittelpunkt), *germanischen* (mit einem deutsch-österreichisch-schweizerischen Kern) und *nordischen*. Von großer Bedeutung war lange Zeit auch der *sozialistische Rechtskreis*, der inzwischen auf *Nordkorea* und *Kuba* und damit zur *Bedeutungslosigkeit* zusammengeschmolzen ist. - Mit der Einteilung *außereuropäischer* Rechtsordnungen, die in das Schema *nicht*

eingefügt werden können, z.B. *religiösen* und *indigenen* Rechten, verfährt man bei uns großzügiger.

Diese *Rechtskreislehre* ist allerdings in neuerer Zeit in eine gewisse *Krise* geraten. Exakte Einteilungskriterien standen ohnehin nie zur Verfügung; man behalf sich mit etwas nebelhaften Begriffen wie dem "*Stil*" einer Rechtsordnung, hinter dem sich ein ganzes Bündel verschiedener Gesichtspunkte verbarg. Diese Merkmale *zerlaufen* zunehmend. Das hängt damit zusammen, dass immer mehr Rechtsordnungen sich auch *aus anderen Rechtskreisen* zu Neuerungen anregen lassen. So hat sich *Deutschland* bei der geltenden Regelung des *Nichtehelichenrechts* von *Frankreich* motivieren lassen, und dasselbe gilt für die kürzlich eingeführte schärfere Haftung bei *Verkehrsunfällen* (hier zum Glück nur eingeschränkt und unter Aussparung französischer Absurditäten). Und bei der in Deutschland heiß umkämpften *Schuldrechtsreform* hat in etlichen Punkten das schon erwähnte *Wiener UN-Kaufrecht* Pate gestanden, das sich seinerseits stark am *englischen* und *nordischen* Recht orientiert. - *Portugal* z.B. hat sich bei seinem neuen Zivilgesetzbuch von 1966 so stark vom *deutschen* Vorbild leiten lassen (einschließlich eines Allgemeinen Teils), dass man sich dort nicht mehr als Mitglied der romanischen (d. h. französischen) Rechtsfamilie sieht.

Besonders in den vielen Staaten des früheren *sozialistischen* Rechtskreises, die dabei sind, ihr Bürgerliches Recht zu restaurieren, ist die Zuordnung zu einer bestimmten Rechtsfamilie schwieriger geworden. Man bedient sich bei allen möglichen Vorbildern - nach dem Motto "*die schlechten ins Kröpfchen, die guten ins Töpfchen*". Nicht immer wirkt das Ergebnis homogen, und manchmal bleiben *Merkwürdigkeiten* bestehen, von denen die jüngere Generation gar nicht mehr weiß, dass sie Überbleibsel des sozialistischen Rechts

sind. In *Tschechien* z.B. kann man seltsamerweise nach Handelsrecht gutgläubig Eigentum an beweglichen Sachen erwerben, nach Bürgerlichem Recht nicht. Das rührt daher, dass das Handelsrecht der Nachfolger des früheren *Staatshandelsrechts* ist und man davon ausging, dass der Staat gesteigertes Vertrauen verdiente (obwohl ich bei Gutachten schon Hinweisen auf dessen aktive Hehler-tätigkeit begegnet bin). - In *Russland* kann man sich trotz neuer Gesetze von den sozialistischen *Rechtsanwendungsmethoden* anscheinend nur schwer lösen.

Die Rechtsvergleichung, wie sie gegenwärtig in *Europa* betrieben wird - in den USA hat sie immer etwas geschwächt -, ist im übrigen durch *zwei gegenläufige Tendenzen* gekennzeichnet. Einerseits wird sie beflügelt durch einen ungeheuer starken Impuls, der aus der *Suche nach Einheitlichkeit und Gemeinsamkeit in Europa* herrührt. Auf der anderen Seite erscheint sie *gedrosselt*, wenn es gilt, über den Tellerrand des (politischen) Europa zu blicken.

Als *Grundlegung* für eine *Rechtsvereinheitlichung* des Zivilrechts - mag diese auch in den Sternen stehen - ist eine vergleichende Gegenüberstellung dessen, was in den europäischen Staaten gilt, legitim und nützlich. Man bekommt freilich immer mehr den Eindruck, dass die entsprechenden Studien nicht mehr vorrangig den Zweck verfolgen, eine Vereinheitlichung *vorzubereiten*, sondern eher, eine solche zu *ersetzen*. Die rechtsvergleichenden Hauptwerke der letzten Zeit sind überschrieben "*Europäisches Vertragsrecht*", "*Europäisches Deliktsrecht*" usw. Sie enthalten aber z.B. überhaupt kein *europäisches Deliktsrecht*, sondern - gewiss auch verdienstlich - eine Zusammen- und Gegenüberstellung der *in Europa geltenden Deliktsrechte*.

In den achtziger Jahren hatte sich eine "*Commission on European Contract Law*" unter dem Vorsitz des Schweden *Ole Lando* gegründet. Sie gab in den 90er Jahren sog. "*Principles of European Contract Law*" heraus, die für sich in Anspruch nahmen, eine *Kompilation* der in Europa bereits einheitlich geltenden Regeln und zugleich eine *Basis* für künftige Rechtsvereinheitlichung zu sein. Eine ganze Anzahl zusätzlicher Kommissionen und Gruppierungen, die ich hier gar nicht aufzählen kann, nimmt sich heute dieser Aufgabe weiterhin an.

Manche halten wegen der historischen *römischrechtlichen Basis* die Rechtsordnungen in Europa für einander im Kern so ähnlich, dass man nur diese "*verschütteten*" Grundlagen wieder freilegen müsse, um ein einheitliches europäisches Zivilrecht – im Sinne der alten angeblichen *Universalität* – wiederauferstehen zu lassen. – Ist also die *Gesetzgebungstätigkeit* der europäischen *Staaten* mindestens der letzten zwei Jahrhunderte mit ihren rechtspolitischen Entscheidungen nichts als "*Geröll*", dass man so mir nichts dir nichts beiseite räumen kann? Auf der anderen Seite wurde schon bitter beklagt, dass das, was an einheitlichem europäischem Zivilrecht inzwischen *wirklich* gesetzt wurde – nämlich hauptsächlich auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes – diese *römischrechtliche Verwurzelung* schwer *beschädigt* habe.

Nach *meiner* Einschätzung wird bereits die *Breite* der *römischrechtlichen Basis* übertrieben. Schon in *Frankreich* galten in weiten Teilen bis zum *Code civil* hauptsächlich die weiterentwickelten germanischen *Coutumes* (deren fortgeltende Regeln man noch heute auf den *Kanalinseln* besichtigen kann); das römische Recht wurde nur hilfsweise herangezogen. Auf das *englische* Recht hatte das römische Recht zwar auch einen gewissen Einfluss, aber einen *ande-*



*ren* und *geringeren* als auf dem Kontinent. Und *Skandinavien* kam mit dem römischen Recht überhaupt erst sehr spät in Kontakt.

Wie *unterschiedlich* sich das Recht auf dieser Basis weiter entwickeln konnte, sieht man an den verschiedenen Typen der *Übertragung beweglichen Eigentums* in Europa. In *Frankreich* und *Italien* genügt ein Kaufvertrag, in *Spanien* und *Österreich* muss zu diesem eine Besitzübertragung hinzukommen, und in *Deutschland* brauchen wir gar einen zusätzlichen dinglichen Vertrag *mit* Besitzübertragung. Das *Verblüffende* ist aber, dass *alle* diese Modelle ihre Wurzeln im römischen Recht beanspruchen!

Die angebliche inhärente Homogenität der Zivilrechtsordnungen in Europa ergibt sich lediglich *aus romantisierend-historisierender Vogelperspektive*. Aus dem Flugzeug sehen alle Wälder ähnlich aus. Wenn man aber mit Kompass und Taschenlampe vor Ort abgesetzt wird und seinen Weg finden muss, ist die Erfahrung eine ganz andere. So geht es dem Rechtsvergleicher, der etwa einen konkreten Fall nach einem fremden Recht für ein Gerichtsgutachten zu klären hat. - Dann kann allein die Beantwortung der Frage, ob und an wen der Inhaber eines Lastzuges etwas zu zahlen hat, wenn letzterer in Frankreich auf der Autobahn ausbrennt und beseitigt werden muss, zu einer ausgesprochen verwickelten und arbeitsaufwändigen Angelegenheit werden - um einmal ein Beispiel aus der Praxis zu nehmen.

Ich halte die Mode gewordene *Beschränkung auf die Rechtsordnungen Europas* für einen grundsätzlichen Fehler. Überspitzt könnte man sagen, wir haben uns *von einem nationalen zu einem europäischen Provinzialismus* weiterentwickelt. Fixiert auf Europa drohen wir auch hier wieder, die Welt aus den Augen zu verlieren.

"Zu Europa gehört auch Lateinamerika!" lautet der Titel eines Aufsatzes von *Bucher*, der sich natürlich auf die Rechtsordnungen bezieht. Recht hat er! Und natürlich auch *Nordamerika, Kanada, Australien, frankophones und anglophones Afrika, Russland* und die *Nachbarländer, Ostasien*, wo es einen starken Einfluss des *deutschen* Rechts gibt (weswegen für die dortigen Juristen Deutschland noch immer ein attraktiver Studienort ist), die *Türkei*, die in den zwanziger Jahren des letzten Jahrhunderts schlicht das *schweizerische* Zivilgesetzbuch übernommen hat (oder ist das, mangels Zugehörigkeit der Schweiz zur EU, gar kein "richtiges" europäisches Recht?). - Aus dieser Reihe tanzen eigentlich nur die *religiösen* und die *indigenen* Rechtsordnungen.

Man stutzt: Gilt denn *überall* europäisches Recht? *European law all over the world?* In der Tat sind alle diese Rechtsordnungen mehr oder weniger *Abkömmlinge* von europäischen oder zumindest von solchen *beeinflusst*. Die Staaten haben sie weiterentwickelt und umgeformt nach ihrer Art und ihren Bedürfnissen und unterscheiden sich darin eigentlich nicht von den europäischen. Diese Rechtsordnungen dürfen aus den rechtsvergleichenden Forschungen nicht ausgeblendet werden; auch sie haben Vieles beizutragen zur Gewinnung von Erkenntnissen. *Europäische Hybris* ist fehl am Platz. Was vielmehr nottut, ist die Rückkehr zur guten alten vergleichenden *Universaljurisprudenz*.

Aber ist denn die Zusammenstellung "europäischer" Schuldrechtsprinzipien etwa durch die *Lando-Kommission* nicht ein Beweis für deren Existenz? - Das Geheimnis liegt in der *Verallgemeinerung*. Alle Rechtsordnungen müssen mehr oder weniger dieselben Interessen verarbeiten. Es gibt eine Menge von Prinzipien, die sind so gut wie *überall* zu finden; man muss sich nur weit genug vom Speziellen entfernen. Man könnte praktisch *jede* der genannten Rechts-

ordnungen neben die *Lando*-Prinzipien legen und fände diese auch dort weitgehend bestätigt. Vermutlich begegnete man etlichen der aufgeführten Prinzipien auch im *islamischen* Recht.

## V

Werfen wir zum Schluss einen kurzen Blick auf die *Juristenausbildung*. Dass unsere Studierenden sich mit ausländischer Fachsprache und ausländischem Recht befassen, sogar in großer Zahl im Ausland studieren und mit sehr ansehnlichen Ergebnissen zurückkommen, ist ohne Zweifel eine großartige und förderungswürdige Sache. Denn wer als Jurist ausländisches Recht lernt, lernt es über die Unterschiede zum *eigenen* und betreibt damit Rechtsvergleichung. Das bringt nicht nur neue Erkenntnisse über *fremdes* Recht, sondern vertieft auch den Einblick in das *eigene* und verbessert die Fähigkeit, damit umzugehen. - Wenn man das Wissen über fremdes Recht dann auch noch im *Beruf* umsetzen kann: umso besser.

Das heißt aber nicht, dass man mit dem Studium des fremden Rechts das des eigenen *ersetzen* könnte. Solche Vorstellungen geistern allerdings unter Politikern herum, insbesondere solchen, die auch das juristische Studium in das Prokrustesbett von *Bachelor* und *Master* zwängen und damit „*europäisieren*“ wollen. Dass dieses Schema insoweit *überhaupt* nicht passt, kann ich hier nicht weiter vertiefen. Nur soviel: Um ein guter Jurist zu sein, muss man *reifen*, sein Wissen und Problembewusstsein *vernetzen*, *Judiz* muss wachsen. Das ist in kurzer Zeit einer „Grundausbildung“ nicht zu erreichen und hat mit einer eventuell nachfolgenden "Spezialisierung" nichts zu tun. Erst recht kann man - wie manche es sich vorzustellen scheinen - diese Ausbildungsteile nicht in beliebigen (europäischen) Ländern absolvieren. Die Rechtsordnung

ist die Frucht einer *bestimmten Kultur*, und der Jurist muss erst einmal sein *eigenes* Recht kennen und verstehen. - Es kommt ja auch (einstweilen) niemand auf die Idee, dass man in Paris Französisch studieren kann, dies in London mit Englisch vertieft, um damit dann in Deutschland Deutschlehrer zu werden.

Gewarnt werden kann außerdem nicht genug vor einer *Pseudo-internationalisierung*, wie sie zunehmend im Schwange ist. Das beginnt damit, dass man die *Strukturen* der Universität verändert, indem man etwa Elemente des *amerikanischen* Systems willkürlich aus dem Zusammenhang reißt und auf das deutsche aufpfropft. (Die Höhe der amerikanischen Professorenbesoldung gehört übrigens *nicht* dazu.)

Auch die mitunter etwas zwanghafte *Anglifizierung* ist nicht ein Fortschritt an sich. "Bachelor" und "Master" nimmt man wohl, weil "Junggeselle" und "Meister" etwas albern klänge. Warum überhaupt nicht nur *Abschlüsse*, sondern - wie es vorkommen soll - auch *traditionelle deutsche Vorlesungen* auf einmal unter *englischem Etikett* daherkommen müssen, ist nur schwer zu verinnerlichen. Dem *ausländischen* Studenten nützt die bloße englische Bezeichnung jedenfalls wenig, dem *deutschen* erst recht nicht. - Ein Schelm, wem hier das Wort "*Mogelpackung*" einfällt!

Freilich ist das immer noch besser, als wenn Vorlesungen auf *Englisch* gehalten werden von *Dozenten* die schlecht Englisch sprechen für *Studenten* die schlecht Englisch verstehen.

Etwas anderes sind natürlich *echte* internationale Veranstaltungen, wie wir sie abgehalten haben im Rahmen unseres gemeinsamen Programms mit der Partneruniversität aus *Ohio*. Vorlesungen in englischer Sprache für eine Gruppe aus deutschen *und*

amerikanischen Studenten mit entsprechenden Diskussionen machen einen Sinn. Leider liegt das Programm nach einem anfänglichen Höhenflug wegen Schrumpfung von Teilnehmerzahlen und finanziellen Mitteln auf amerikanischer Seite gegenwärtig auf Eis. Es ist aber sehr zu hoffen, dass es sich bald wiederbeleben lässt, wenn die USA jetzt wieder weltoffener werden.

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, die ich hoffentlich nicht zu lange strapaziert habe.